KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2026

Nr. 2026/1907

Erarbeitung eines kantonalen Armutsmonitorings (Umsetzung A 0033/2021)
Schlussbericht der Berner Fachhochschule und weiteres Vorgehen

---

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2024/1739 vom 29. Oktober 2024 hat der Regierungsrat die Erarbeitung eines kantonalen Armutsmonitorings durch die Berner Fachhochschule (BFH) beschlossen. Die Analysearbeiten sind inzwischen abgeschlossen. Der Schlussbericht «Armutsmonitoring im Kanton Solothurn» liegt in Form eines Gesamt- und Kurzberichts vor.

2. Erwägungen

2.1 Methode und Grundlagen

Die BFH hat in Zusammenarbeit mit der Eidgenössisch Technischen Hochschule Zürich (ETH) die Armutssituation im Kanton Solothurn anhand des BFH/Caritas-Armutsmonitoring-Modells untersucht. Die Analysen basieren auf bereits vorhandenen Daten aus verschiedenen Quellen, namentlich Steuer-, Administrativ- und Befragungsdaten. Damit liegen erstmals detaillierte und räumlich differenzierte Kennzahlen zur Armutssituation im Kanton Solothurn vor. Bislang standen vergleichbare Kennzahlen im Wesentlichen nur auf nationaler Ebene zur Verfügung.

Das Armutsmonitoring bildet zentrale Indikatoren der Armutssituation ab und berücksichtigt verschiedene Risikogruppen. Ergänzend wurden die Themenbereiche Kinder- und Familienarmut, Working Poor sowie Wohnen und Miete vertieft untersucht. Die Datengrundlage für das Armutsmonitoring bezieht sich auf das Jahr 2022. Einzelne Auswertungen zum Wohnungsmarkt beziehen sich auf andere Zeiträume.

2.2 Wichtigste Erkenntnisse

Die wichtigsten Erkenntnisse des Armutsmonitorings lassen sich wie folgt zusammenfassen:

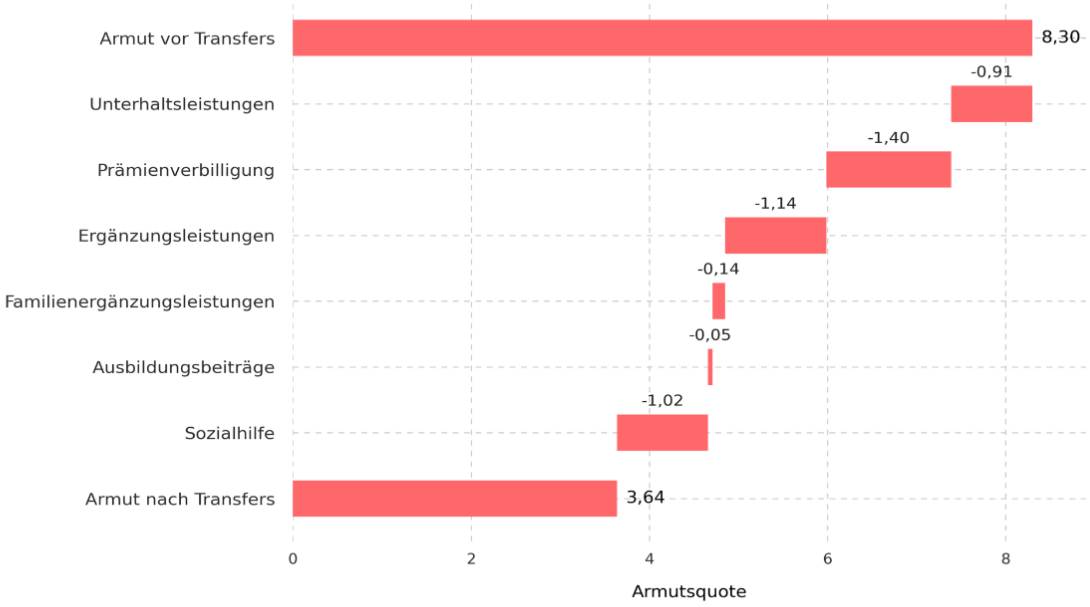
- Ausmass der Armut: Über 10’000 Personen oder 3.9% der untersuchten Bevölkerung waren armutsbetroffen; sie lebten in Haushalten mit einem Einkommen unter dem sozialen Existenzminimum. Über 33’000 Personen oder 12.6% waren armutsgefährdet; diese Gruppe schliesst die armutsbetroffenen Personen ein. Werden kurzfristig verfügbare finanzielle Reserven berücksichtigt, beträgt die absolute Armutsquote 2.6%. Die drei Quoten bilden unterschiedliche finanzielle Lagen ab.

- Risikogruppen und Verteilung: Besonders von Armut betroffen bzw. armutsgefährdet sind Einelternhaushalte, Einpersonenhaushalte, Haushalte mit minderjährigen Kindern, Personen ohne Berufsabschluss, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie die Migrationsbevölkerung aus Drittstaaten. Die meisten armutsbetroffenen Personen leben in den Städten Olten, Grenchen und Solothurn. Hohe Anteile finden sich teilweise auch in kleineren Gemeinden.

- Wirkung von Leistungen und Nichtbezug: Bei der Bevölkerung im Erwerbsalter und bei Kindern sinkt die berechnete absolute Armutsquote durch Bedarfsleistungen und private Transferzahlungen von über 8.3% auf 3.6%. Zugleich beziehen gemäss Schätzung 31 bis 46% der Personen im erwerbsfähigen Alter mit rechnerischem Anspruch keine Sozialhilfe. Die Spannweite hängt von den Annahmen zur Anspruchsberechtigung ab. Welche Gründe im Kanton für den Nichtbezug ausschlaggebend sind, lässt sich aus diesen Daten nicht feststellen. Bedarfsabhängige Leistungen tragen wesentlich zur Verringerung der Einkommensungleichheit bei. Wird zusätzlich das Vermögen berücksichtigt, zeigt sich jedoch eine deutlich höhere finanzielle Ungleichheit.

Wirkung von Unterhaltszahlungen und Bedarfsleistungen

Kanton Solothurn 2022, N = 204'929



Quelle: BFH/ETH, Armutsmonitoring im Kanton Solothurn, 14. September 2026, Abbildung 17, S. 66.

- Erwerbstätigkeit und Familien: 7.8% der Erwerbstätigen leben in einem armutsgefährdeten Haushalt. Dieser als «Working Poor» ausgewiesene Wert bezieht sich auf die relative Armutsgefährdung, nicht auf die absolute Armut. Besonders hoch ist das Risiko bei tiefen Erwerbspensen und in Einelternhaushalten. Familienexterne Kinderbetreuung wird von Haushalten mit tiefen Einkommen seltener genutzt. Die Solothurner Familien-Ergänzungsleistungen senken die Armutsquote gegenüber anderen Leistungen vergleichsweise wenig; der Bericht klärt nicht abschliessend, ob dies an Anspruchsvoraussetzungen, Leistungshöhe oder Bezug liegt.

- Wohnen-Miete: Haushalte mit tiefen Einkommen sind durch die Wohnkosten überdurchschnittlich stark belastet. Armutsbetroffene Personen leben häufiger in überbelegten und lärmbelasteten Wohnungen. Steigende Mietpreise können das Armutsrisiko erhöhen. Wohnungsabbrüche und Ersatzneubauten können zudem zur Verdrängung armutsbetroffener Haushalte beitragen. Tatsächliche Verdrängungen einzelner Haushalte wurden nicht nachgewiesen.

Da es sich um die erste Durchführung nach dieser Methode handelt, gibt es für den Kanton Solothurn noch keine vergleichbare Zeitreihe. Aus den Werten für 2022 lässt sich deshalb keine Entwicklung bis zum Zeitpunkt dieses Beschlusses ableiten.

2.3 Handlungsbedarf

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Armutsmonitorings stellt der Regierungsrat in den folgenden drei Bereichen weiteren Handlungs- und Abklärungsbedarf fest. Die entsprechenden Fragestellungen sollen unter Einbezug der zuständigen Stellen und der bestehenden Regelstrukturen vertieft untersucht werden:

- Bekämpfung von Familien- und Kinderarmut: Es ist zu prüfen, welche Familien trotz bestehender Leistungen unter dem Existenzminimum bleiben und weshalb die Familien-Ergänzungsleistungen im Bericht nur eine begrenzte armutsreduzierende Wirkung zeigen. Dabei sind Anspruchsvoraussetzungen, Leistungshöhe, Inanspruchnahme sowie die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Betreuungsarbeit im Zusammenhang zu betrachten.

- Nichtbezug von Sozialhilfe: Die im Schlussbericht beschriebene Nichtbezugsquote zeigt eine mögliche Lücke zwischen rechnerischem Anspruch und Leistungsbezug, erklärt sie aber nicht. Zu prüfen sind die Aussagekraft der Schätzung, die Zugänglichkeit von Information und Verfahren sowie weitere mögliche Gründe des Nichtbezugs. Die Einwohnergemeinden sind angemessen in diesen Prozess einzubeziehen.

- Wohnen: Der Schlussbericht lässt gewisse Fragen offen, die aber – mit Blick auf die Tragweite des Wohnens auf die individuelle Lebenssituation – nicht unbeantwortet bleiben sollen. Zu klären sind insbesondere die Unterschiede zwischen Mietzinslimiten und ortsüblichen Mieten, die Wohnsituation einkommensschwacher Haushalte sowie die tatsächliche Bedeutung von Wohnungsabbrüchen für diese Haushalte. Die zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen sind einzubeziehen. Erst auf dieser Grundlage lassen sich allfällige Massnahmen im Bereich Sozialhilfe, Wohnraumversorgung oder Raumplanung beurteilen.

2.4 Verhältnis zum nationalen Armutsmonitoring

Der Bund veröffentlichte 2025 den ersten Bericht des Nationalen Armutsmonitorings. Er beobachtet die Armut in der Schweiz, fasst den Forschungsstand zusammen und beschreibt Akteur/-innen und Massnahmen der Armutsprävention und -bekämpfung. Für die nationale Armutsquote dient die Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) als wichtigste Datengrundlage. Sie beruht auf einer repräsentativen Stichprobe, deren Angaben durch Registerdaten ergänzt werden. Die SILC-Stichprobe erlaubt jedoch nur beschränkt Aussagen für einzelne Kantone und Gemeinden; finanzielle Reserven werden darin nicht systematisch erfasst. Das Solothurner Monitoring stützt sich demgegenüber auf nahezu flächendeckende Steuer- und weitere Administrativdaten und kann kleinräumige Unterschiede sowie die Wirkung verfügbarer Reserven untersuchen.

Die beiden Monitorings ergänzen sich, wobei das nationale Monitoring gesamtschweizerische Entwicklungen zeigt und sie fachlich und politisch einordnet, während das kantonale Monitoring die für den Vollzug und die Sozialplanung im Kanton nötige räumliche und institutionelle Vertiefung liefert. Trotz ähnlicher Armutsbegriffe unterscheiden sich Datenquellen, Berechnungen, Bezugsjahre und erfasste Bevölkerungsgruppen. Die ausgewiesenen Armutsquoten lassen sich deshalb nicht unmittelbar gegenüberstellen.

2.5 Sozialbericht und künftige Sozialberichterstattung

Gemäss § 20 Abs. 5 Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) berichtet der Regierungsrat dem Kantonsrat periodisch in einem Sozialbericht, ob die Ziele, Resultate und Wirkungen der Sozialpolitik erreicht

worden sind und wo die Sozialplanung anzupassen ist. Der Kantonsrat hat den Bericht zu genehmigen.

Die Sozialberichte von 2005 und 2013 boten eine breite Bestandesaufnahme, waren aber aufwändig zu erstellen und für die vorausschauende Sozialplanung nur begrenzt nutzbar. Das Armutsmonitoring soll deshalb vorläufig an die Stelle eines weiteren umfassenden Sozialberichts treten. Es ist thematisch enger gefasst, lässt sich aber nach einer einheitlichen Methode wiederholen. Damit können Entwicklungen der Armutslage und der Beitrag sozialer Leistungen künftig schneller abgebildet und besser beurteilt werden.

Der Kantonsrat soll die Erkenntnisse in einer Form erhalten, die für seine Entscheide nutzbar ist. Zunächst werden der Sozial- und Gesundheitskommission die Ergebnisse und Folgerungen eingehend vorgestellt. Zudem fliessen sie in sozialpolitische Planungen und Vorlagen an den Kantonsrat ein. Weitere Durchführungen des Monitorings werden zeigen, ob darüber hinaus ein eigener periodischer Bericht an den Kantonsrat sinnvoll ist. Bei einer künftigen Revision des Sozialgesetzes soll die Bestimmung zur Sozialberichterstattung entsprechend überprüft werden.

2.6 Nächstes Armutsmonitoring

Das nächste Armutsmonitoring soll bis Ende 2029 vorliegen und die Armutslage anhand der Daten von 2026 darstellen. Um die Entwicklung seit der ersten Durchführung nachzuzeichnen, sollen auch die Datenjahre 2023 bis 2026 ausgewertet werden. Danach soll das Monitoring alle vier Jahre fortgeführt werden.

Die weiteren Durchführungen erfolgen kantonsintern. Für die technische Umsetzung, namentlich die Datenerhebung, Auswertung, Plausibilisierung und statistische Kommentierung, kann der Statistikdienst im Amt für Finanzen im Rahmen seiner Ressourcen beigezogen werden. Die sozialpolitische Einordnung der Ergebnisse, die Herleitung der Herausforderungen sowie die Ableitung allfälliger Folgeaufträge liegen beim Amt für Gesellschaft und Soziales.

3. Beschluss

3.1 Vom Schlussbericht «Armutsmonitoring im Kanton Solothurn» der Berner Fachhochschule (BFH) vom 5. Oktober 2026 wird Kenntnis genommen.

3.2 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird beauftragt, die genannten Fragen in den Bereichen Familien- und Kinderarmut, Nichtbezug von Sozialhilfe sowie Wohnen unter Einbezug der zuständigen Stellen zu vertiefen. Es berichtet dem Regierungsrat über die Ergebnisse der Prüfungen und unterbreitet ihm gegebenenfalls Anträge zu Massnahmen.

3.3 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird beauftragt, gemäss den vorstehenden Erwägungen bis Ende 2029 ein weiteres kantonales Armutsmonitoring auf Grundlage der Datenjahre 2023 bis 2026 vorzulegen und es anschliessend alle vier Jahr fortzuführen.

3.4 Das Armutsmonitoring tritt vorläufig an die Stelle eines neuen umfassenden Sozialberichts. Das Departement des Innern wird beauftragt, der Sozial- und Gesundheitskommission den vorliegenden Bericht und die daraus gezogenen Folgerungen eingehend vorzustellen. Im Rahmen der nächsten Revision des Sozialgesetzes ist zu prüfen, ob und in welcher Form künftig eine gesonderte Berichterstattung an den Kantonsrat vorgesehen werden soll.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

- «Armutsmonitoring im Kanton Solothurn» - Bericht vom 5. Oktober 2026 der Berner Fachhochschule
- «Armutsmonitoring im Kanton Solothurn» - Kurzbericht: Zentrale Ergebnisse und Handlungsfelder vom 5. Oktober 2026 der Berner Fachhochschule

Verteiler

Departemente (5)
Staatskanzlei
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin 2026-058 (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Amt für Finanzen, Statistikdienst
Geschäftsstelle Interinstitutionelle Zusammenarbeit (kein Papierversand, Zustellung durch AGS/Amtssupport)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)